

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Freudenberg vom 28. November 2001

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. gültigen Fassung

- §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 6 und 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NRW S. 122) und
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Grundsatz der Gebührenerhebung

1. Die Stadt Freudenberg führt die nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vorgeschriebene Brandschau durch.
2. Für die Durchführung der Brandschau erhebt die Stadt Freudenberg eine Gebühr.

- 2 -

§ 3

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 Abs. 1 einschl. der Vor- und Nachbereitung,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- 1. Die Gebühren werden nach der Dauer des Einsatzes bemessen. Die Höhe der Gebühr wird auf 23,00 € (bis 31.12.2001 = 45,00 DM) je angefangene Stunde pauschal festgesetzt, wenn es sich um einen Brandschutztechniker der Feuerwehr handelt.
- 2. Werden Brandschutzingenieure oder Brandschutztechniker aufgrund eines privatrechtlichen Auftrages für die Stadt Freudenberg tätig, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandschaupflichtigen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

Der Gebührenanspruch entsteht mit Abschluss der im Auftrag der Stadt Freudenberg erfolgten Handlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 28. November 2001

Der Bürgermeister
Günther